2. Kann solte man geglaubt haben, dass nach vorgangener Ansagung zu dieser solennen Zusammenkunfft jemand sich solte entzogen haben absonderlich, da wegen der Bischoffen Brandenburg. Curlandischen Contagieusen Orten reverendus Clerus schon dem mit Jahre über die vorgewesene brauchbare Synodal Zeit zu Hause gelassen worden: so muss man doch wissen, dass einige theils Praepositi theils Pastores nicht gar schleunig zu rechtlichen Verwunderungen wieder Vermuthen, auch wieder die von Königl. Maytt. hierüber noch jüngst ausgangene scharffe Edicta ausgeblieben: Dahero solle auch vor abreise derer unentschuldigt. Praepositorum mit gebührender Entschuldigung in Consessu Venerand. Consist. Eccles. nochmahlen zu wissen zu machen. Illegalitäten nach dem Rigens. Hochgedachten Königl. Verordnung unterlassen werden.

3. Weil nun heute der im Termin des Gott künftigen Synodi betrifft, so wird derhalber sub initio Julii das brauchbare 1699ten Jahres dergestalt brauchen, dass Maa. Disputata am ersten Tage sey ex Apologia A. C. Louis. de Poenitea. am andern Tage aber de Confessione et Satisfactione wie sol. Officianten aber de tertio Tagis werden sagen. Praeses sc. Professor Gabriel Skragge. Respondens sc. D. Grotjan. Dat auch am Tage Praeses sc. Praepositus Ernestus Glück. weil er diese nasse nur extraordinaire praesidiret; Respondens sc. David Balthasar. Past. bey der Pfarre Kirchen.

4. Allen die in denen Ao 1696 ausgesetzten Decr. Synodalibus anhero nicht stand dige Puncta, welche bisshero wegen vielen theils fehlerhafft. Abschreibungen auch nicht haben mögen zum erwünschten Effect gebracht werden, nimmt Vener. Consist. Eccles. wie es sich schon damahls hierzu gutwillig anerbotten gemacht, auch sich itzo will ohne billigen Anstand in Anmassung Sr. Königl. Maytt. mögl. lichst zu bemühen sich angelegen seyn lassen.

5. Nun solchem Angelegenheiten solle nicht die geringste Frage das die Königl. Probsteg. Gerichte, so nun zwar in so weit neu bestellet, aber noch nicht mit behörigen Instructionen versehen sind, von Königl. Maytt. willig zu langen ersuchet, wie auch die in dem 13ten Jahrgang Decretis mentionirte Schilling der Gerichts Ruder 6 Männer möge neugewählet werden.

6. Was die in vorigen Decretis mentionirte Agenda Ecclesiastica als welche vonnöthen ist, das Laugische Hr. Superintendenten Handbuch, worauf sich die Königl. K. O. zu gott. Gnaden

um drey wollen tardirt, dass man dieselbe noch zu diesem Teutschen Exemplar gelangen mögen, worauf die Uebersetzung in die Lettische Sprache hätte gestellet können, so solle demnechst Hochdasselbe Ermunterung gegeben, dass dasselbe zum publiquen Nutzen, sowohl Lettisch in Christlich rechtschaffen kommen möge.

7. Was nachst der 4ten § in den vorigen Decretis Synodal. nennung jeden Pastoris in Ertland anmisst, wie sorgfältig wir sich in der Lettischen Liebe, so wohl selbst vor sich zu bedienen, theils auch sr. Gemeine u. Schulkinder dazu anzugewöhnen halber, so ist doch länder! anbey noch sattig übrigen Exemplarien zu versehen, wir nachsam, kaltsinnig u. nicht genau wollig dieser puncte bisher aus der Acht gesetzet worden. Wir nun dieser nicht sündliche Unachtbarkeit wieder Gott u. Sr. Königl Maytt. Mildigkeit, so wird uns nun abermahl nachdrücklich commendirt, dass ein jeder sr. Gemeine mit diesen heilsamen Bibel werke, worauf zu nicht mehr als der Hand Exemplar werden darff, versehen möge, also dass bey künftigen Visitationen abermahl dessen Erkundigung mögen gethan werden.

8. Allen so wohl Revalschen als Lettischen Handbüchern selbst auch lettische Rigische Vade mecum, weil sie mit notorischen theils contra Analogiam fidei streitenden, theils contra textus sensum laufenden, theils auch inconvenienten Andern Orten angefüllet, sollen sie hiero absolute verboten u. weder in Kirchen noch Schulen zu gebrauchen zu diesem Ende verfahret werden. Dahero wir zugleicher Zeit in sr. Gemeine die theils mangelhafften Exemplaria auszumustern, theils auch die Gemeine publice davon zu warnen hat, damit auf solche Weise die Gemeine Gottes immer zu in reiner Lehre und Erkenntniss zu nehmen zu den darin anstössigen u. lutherischen Glaubens Artic. mögen gar nicht verleitet werden, welche dann so viel nachdrücklicher zu gesetzet wird, als gewisse nebenen gehen mit künftige zum Lasterlichen solle, wo solche Sabellianische u. dergl. Schrifften gefunden, selbe gehemmet werden.

9. Was die schon Priesterschaft u. nur vorgetragen unrichtig und klagend beybringet, sonderlich auch dass unzeitige Ehrsche Ehen Ven. Consist. Eccles. kund gemacht, wie nemlich das völlige Bauer-Witwen bey dreyen Jahren anzuwarten über die massen schwer sey, angesehen nicht nur die contagieuse Leute sowie